

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 103/09 B

L 6 KR 7/09 (LSG Mecklenburg-Vorpommern)
S 1 KR 71/06 (SG Rostock)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

DRÄGER & HANSE Betriebskrankenkasse,
Moislinger Allee 1-3, 23558 Lübeck,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Mai 2010 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie den Richter Dr. B e r n s d o r f f und
die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 27. November 2009 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

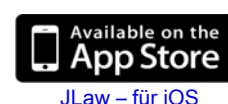
- 1 Die Beteiligten streiten um eine Beitrags(nach)forderung der beklagten Krankenkasse zur freiwilligen Krankenversicherung und zur Pflegeversicherung des Klägers. Aufgrund einer Vereinbarung des Klägers mit seinem Arbeitgeber behielt dieser die Beiträge des Klägers von seinem Arbeitsentgelt ein und führte diese an die Beklagte ab (sog Firmenzahler). Wegen Insolvenz unterließ er das ab 1.10.2005. Die Beklagte forderte den Kläger zum Ausgleich des Beitragsrückstands auf. Widerspruch, Klage und Berufung blieben erfolglos.
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG Mecklenburg-Vorpommern vom 27.11.2009.

II

- 3 Die Beschwerde ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 4 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 5 1. Der Kläger beruft sich zunächst auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). - Den Anforderungen an die Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung ist nicht genügt.



- 6 Der Kläger, der sich in seiner Beschwerdebegründung im Wesentlichen mit der Rechtsauffassung des Berufungsgerichts zur Frage der Verwirkung der Beitrags(nach)forderung und hier mit dem Thema gegenüber dem Arbeitgeber (möglicherweise) bestehender Kontrollpflichten und ihm gegenüber (möglicherweise) bestehender Informationspflichten befasst, hat bereits keine hinreichend konkrete(n) Rechtsfrage(n) gestellt, über die in einem Revisionsverfahren zu entscheiden wäre. Darüber hinaus ist die Klärungsbedürftigkeit solchermaßen angenommener Rechtsfragen nicht in der geforderten Weise dargelegt.
- 7 Soweit der Kläger der vom LSG im Rahmen seiner Ausführungen zur Verwirkung vertretenen Auffassung widerspricht, wonach Pflichten der Beklagten zur ständigen Kontrolle der Beitragsabführung nicht bestanden hätten, weil der Kläger nicht pflichtversichert gewesen sei, und unter Hinweis auf § 252 SGB V (gemeint ist wohl § 253 SGB V) meint, es seien die Vorschriften über den Gesamtsozialversicherungsbeitrag anzuwenden, hat er nicht substantiiert dargetan, warum von einer Entscheidung des Senats hierzu eine (weitere) Klärung oder Fortentwicklung des Rechts zu erwarten sein soll. Insbesondere fehlt es an Ausführungen dazu, warum diese Vorschriften angesichts des Wortlauts des § 253 SGB V ("versicherungspflichtigen" Beschäftigung) und der Bestimmungen über den Gesamtsozialversicherungsbeitrag (*vgl § 28d Satz 1 SGB IV: Die Beiträge ... für einen "kraft Gesetzes versicherten" Beschäftigten ... werden als Gesamtsozialversicherungsbeitrag gezahlt.*) auch für freiwillig Krankenversicherte heranzuziehen sein sollen, auch wenn der Abzug von Krankenversicherungsbeiträgen für bei freiwillig Krankenversicherten als sog Firmenzahlern (ebenfalls) im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses und die Zahlung der Beiträge (ebenfalls) aus Arbeitsentgelt erfolgt.
- 8 Soweit der Kläger weiter ausführt, er habe aufgrund des Verhaltens der Beklagten darauf vertraut, dass der Arbeitgeber die Beiträge abgeführt habe und die Beklagte ihm gegenüber keine Ansprüche mehr geltend machen würde, hält er lediglich die Überzeugungsbildung des Berufungsgerichts zu den (übrigen) Voraussetzungen der Verwirkung (Verwirkungsverhalten, Vertrauensgrundlage, Vertrauenstatbestand) für unzutreffend. Eine Rechtsfrage zu diesem Themenkreis, die in einem Revisionsverfahren klärungsbedürftig sein könnte, benennt er nicht.
- 9 Soweit der Kläger schließlich - unter Hinweis auf ein Urteil des Hessischen LSG vom 25.9.2006 (*L 1 KR 204/05, in juris veröffentlicht*) - vorträgt, hinsichtlich der Beitragsrückstände habe eine Informationspflicht der Beklagten ihm gegenüber bestanden, der sie nicht hinreichend nachgekommen sei, ist die Klärungsbedürftigkeit zu dieser Thematik möglicherweise aufgeworfener Rechtsfragen ebenfalls nicht in der gebotenen Weise dargelegt. Der Kläger wertet auch hier lediglich anders als das LSG, ob die Beklagte die - auch vom Berufungsgericht angenommene - Pflicht zur Information unverzüglich oder verspätet erfüllt hat.
- 10 2. Der Kläger macht des Weiteren eine Abweichung der Berufungsentscheidung (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) von den Urteilen des BSG vom 10.8.1999 (*B 2 U 30/98 R, SozR 3-2400 § 4 Nr 5*)



und 29.1.1997 (5 RJ 52/94, BSGE 80, 41 = SozR 3-2200 § 1303 Nr 6) geltend. Die Beschwerdebegründung lässt indessen nicht erkennen, zu welchem abstrakten Rechtssatz in den herangezogenen höchstrichterlichen Urteilen im Beschluss des LSG vom 27.11.2009 enthaltene Rechtssätze im Widerspruch stehen. Insoweit setzt sich der Kläger nicht damit auseinander, dass das Berufungsgericht die höchstrichterlichen Obersätze zur Verwirkung auf S 6 seines Beschlusses gerade zitiert und (damit) zugrunde gelegt hat.

- 11 3. Verfahrensfehler (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), die zu einer Zulassung der Revision führen könnten, sind ebenfalls nicht in der gebotenen Weise bezeichnet.
- 12 Insgesamt wendet sich der Kläger mit seinen Angriffen lediglich gegen die Rechtsauffassung der Vorinstanz (vgl S 4 der Beschwerdebegründung: "... rechtlich nicht zutreffend"; "... ist die Auffassung ... fehlerhaft"), wonach er als freiwillig Krankenversicherter das Risiko der Beitragsabführung durch seinen Arbeitgeber zu tragen gehabt habe. Hierauf kann eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden.
- 13 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

